

Kurzgutachten zu den Rechtsfragen:

1. Ist der Präsident des Amtes befugt den in der Bundesrepublik einmaligen bundesweiten Feiertag am 31.10.2017 (Reformationsjubiläum) als Arbeitstag zu bestimmen?
2. Ist der Präsident des Amtes befugt für das Jahr 2018, die in Bayern im Feiertagsgesetz als gesetzliche Feiertage bestimmten christlich-religiösen Feiertage Fronleichnam (31.05.2018) und Allerheiligen (01.11.2018) als Arbeitstage zu bestimmen?

Aktuelle Situation

Am 15.09.2017 hat das Europäische Patentamt auf seiner Webseite unter Service & Support/Aktualisierungen der Webseite folgende Mitteilung veröffentlicht

„Keine Verlängerung von Fristen, die am 31. Oktober 2017 enden

Am 31. Oktober begeht Deutschland den 500. Jahrestag der Reformation, der deutschlandweit zum gesetzlichen Feiertag erklärt wurde.

Die Annahmestellen des EPA in München und Berlin sowie die Annahmestelle in Den Haag sind an diesem Tag geöffnet [\[1\]](#). Das EPA weist seine Nutzer darauf hin, dass es für Fristen, die am 31. Oktober enden, keine Verlängerung nach Regel 134 EPÜ geben wird.

Unterlagen können in elektronischer Form, per Fax oder durch unmittelbare Übergabe in den Räumlichkeiten des EPA eingereicht oder in die automatischen Briefkästen eingeworfen werden [\[2\]](#).

Gebühren sollten vorzugsweise über ein laufendes Konto beim EPA oder über die Online-Gebührenzahung entrichtet werden. Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, Abbuchungsaufträge mit einem späteren Ausführungstermin zu erteilen. Was Zahlungen per Banküberweisung betrifft, wird auf Artikel 7 (3) GebO verwiesen.

Für diesen Termin anberaumte mündliche Verhandlungen finden ganz normal statt.“

Gleichzeitig wurde den Mitarbeitern des EPA gegenüber erklärt, dass sie allesamt am 31.10.2017 arbeiten müssen und den Feiertag nicht begehen können.

Am 26.09.2017 soll im Zentralen Personalausschuss die Personalvertretung dahingehend angehört werden, dass im Jahr 2018 an den beiden christlich-religiösen Feiertagen Fronleichnam und Allerheiligen die Mitarbeiter von der gesetzlichen Feiertagsregelung im Freistaat Bayern ausgenommen werden sollen und an diesen beiden Tagen im EPA arbeiten müssen.

I. Gesetzliche Regelungen im EPÜ (Primärrecht)

Nach Artikel 10 Abs. 1 EPÜ obliegt dem Präsidenten des Amtes die Leitung des Amtes und gemäß Artikel 10 Abs. 2 (a) EPÜ hat er die Befugnis interne Verwaltungsvorschriften zu erlassen und die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Abs. 2 (f) EPÜ übt er das Weisungsrecht über das Personal aus.

II. EPO-Beamtenstatut (Sekundärrecht)

Nach Artikel 59(2) (b) EPO-Beamtenstatut regelt der Präsident des Amtes nach Stellungnahme des zuständigen paritätischen Ausschusses die an den einzelnen Dienstorten geltenden Verzeichnisse der Feiertage.

Die Regelungen zu den gesetzlichen Feiertagen wird im Form eines Rundschreibens (Tertiärrecht), das alle gesetzlichen Feiertage auflistet, dem Personal und der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

III. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden „GG“)

Artikel 4 GG legt fest:

“(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.”

Der durch Artikel 140 GG ausdrücklich als “Bestandteil dieses Grundgesetzes” übernommene Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (im Folgenden „WRV“) lautet: “Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.”

Artikel 139 WRV hat nach seiner Entstehungsgeschichte, seiner systemischen Verankerung in den Kirchenartikeln und seinen Regelungszwecken neben seiner weltlich-sozialen auch eine religiös-christliche Bedeutung. Er sichert mit seinem Schutz eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Er erweist sich so als verfassungsverankertes Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung und ist als Konnexgarantie zu verschiedenen Grundrechten zu begreifen (siehe BVerfG Entscheidung vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07)

IV. Arbeitszeitgesetz (im Folgenden „ArbZG“)

Beim Arbeitszeitgesetz handelt es sich um ein Arbeitsschutzgesetz. Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 ArbZG geregelt. Danach ist nach § 1 Ziffer 1 ArbZG Zweck des Gesetzes die

Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie

den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen (§ 1 Ziffer 2 ArbZG).

Nach § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Die gesetzlichen Ausnahmen sind allesamt in § 10 ArbZG aufgelistet. Keine der Ausnahmen trifft auf das EPA zu.

V. Bayrisches Landesgesetz: Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – im Folgenden „FTG-Bayern“)

In § 1 FTG-Bayern sind die gesetzlichen Feiertage, die in Freistaat Bayern gelten allesamt aufgelistet. Hiernach sind sowohl das Reformationsjubiläum am 31.10.2017, wie auch Fronleichnam und Allerheiligen als gesetzliche Feiertage im gesamten Freistaat Bayern bestimmt.

In § 2 Abs. 1 FTG-Bayern ist bestimmt, dass an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten sind, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Die Ausnahmen sind allesamt in § 2 Abs. 3 FTG-Bayern geregelt, weitere Verbote ergeben sich aus § 3 FTG-Bayern und § 4 FTG-Bayern.

Eine Befreiung von den Verboten der Art. 2,3 und 4 FTG-Bayern kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Europäische Patentamt bei den zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung für die Feiertagsarbeit beantragt hat.

VI. Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation (im Folgenden „PPI“)

In Artikel 20 PPI ist geregelt, dass die Organisation jederzeit mit den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zusammenarbeiten wird, um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Vorschriften über Sicherheit und Ordnung sowie über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten und jeden Missbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

VII. Diskussion:

Sowohl der 31.10.2017 wie auch die Feiertage Fronleichnam und Allerheiligen sind christlich-religiöse Feiertage.

Durch die Entscheidung, dass am 31.10.2017 das Amt geöffnet bleibt und auch durch die Absicht die beiden christlich-religiösen Feiertage Fronleichnam und Allerheiligen im Jahr

2018 zu Arbeitstagen zu erklären, greift der Präsident des Amtes in die verfassungsrechtlich garantierten und in mehreren Gesetzen niedergelegten Arbeitnehmerschutzrechte an Sonn- und Feiertagen der Mitarbeiter ein.

Der Präsident des Amtes ist zwar durch Artikel 10 Abs. 2 (a) und (f) EPÜ befugt Verwaltungsvorschriften zu erlassen, und die im Sekundärrecht (EPO-Beamtenstatut) durch den Verwaltungsrat bestimmten Rechte und Pflichten der Mitarbeiter in Rundschreiben (Tertiärrecht) näher zu konkretisieren, er hat aber die im PPI niedergeschriebenen Grenzen der Eingriffe in die Rechte der Mitarbeiter zu beachten. Insbesondere müssen die Regelungen im Beamtenstatut im Lichte der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Nach Artikel 20 Abs. 1 PPI hat die Organisation **jederzeit** die in den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften über Sicherheit und Ordnung sowie über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften einzuhalten und zu gewährleisten. Die Organisation ist **verpflichtet** jeden Missbrauch der im PPI vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

Die Vertragsstaaten, allen voran die Bundesrepublik Deutschland haben durch die Regelung in Artikel 20 Abs. 1 PPI die Einhaltung ihrer Schutzpflichten vertraglich mit der Organisation vereinbart. An diese Vereinbarung ist der Präsident des Amtes gebunden.

Das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG wird in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG konkretisiert, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt. Danach ist ein Mindestniveau des Schutzes der Sonntage und der gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage zu gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich für eine internationale Organisation, die von der Gewährleistung derartigen Schutzpflichten in ihrer Verfassung nicht befreit ist.

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern sichert eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von anderen Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie kommt dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit und dient damit der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient. Ihre Bedeutung resultiert wesentlich auch aus dem zeitlichen Gleichklang der Arbeitsruhe. Art. 139 WRV erweist sich so als verfassungsverankertes Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung und ist als Konnexgarantie zu verschiedenen Grundrechten zu begreifen (BVerfG Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07).

Die Entscheidung das 500 jährige Reformationsjubiläum am 31.10.2017 zu einem normalen Arbeitstag zu erklären hebt den Schutz der Sonn- und Feiertage aus und verletzt deren Kernbereich.

Zudem werden durch die Entscheidung des Präsidenten des Amtes die Schutzbestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen des ArbZG verletzt, die für den Einzelnen eine Schutzwirkung entfalten und zu deren Einhaltung sich die Organisation in Artikel 20 Abs. 1 PPI verpflichtet hat.

Auch die Entscheidung, dass an diesem Tag der Fristablauf nicht auf den nächsten Tag verschoben wird (siehe Regel 134 EPÜ „Verlängerung von Fristen“), stellt für die Patentanmelder und die Öffentlichkeit einen schweren Eingriff dar, weil die Zustellung am 31.10.2017 nicht gewährleistet werden kann. Der 31.10.2017 ist im gesamten Gebiet der Bundesrepublik ein christlich-religiöser Feiertag und es findet kein offizieller Geschäftsverkehr statt. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die Patentanmelder, sowie der Rechtsetzungsorgane innerhalb der EPO liegt auf der Hand. Die Verkündung ist auch als zu kurzfristig anzusehen, als dass die Patentanmelder und die Öffentlichkeit davon rechtzeitig Kenntnis nehmen konnten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeiter.¹

Das diesjährige Reformationsjubiläum am 31.10.2017 stellt ein Ereignis von Weltrang dar und hat über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland Bedeutung. Erst nach der Reformation konnten sich die Aufklärung, die Menschenrechte und die Demokratie im Sinne der Neuzeit entwickeln².

Der Symbolcharakter der Entscheidung des Präsidenten, gerade diesen Feiertag am 31.10.2017 als Arbeitstag zu bestimmen und die Mitarbeiterrechte wieder ein Mal zu beschneiden, aber auch die Patentanmelder und die Wirtschaft mit der Fristenregelung in eine unklare Rechtslage zu bringen ist geradezu unerträglich. Die Entscheidung schadet nicht nur dem Personal, sondern der gesamten Organisation, dessen Ruf und Ansehen über die letzten vier Jahre im öffentlichen Ansehen bereits massiv und nachhaltig schwer beschädigt wurde. Zudem ist die Entscheidung wegen Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 1 PPI rechtswidrig.

Die Europäische Patentorganisation hat sich in Artikel 20 Abs. 1 PPI verpflichtet, die in den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften einzuhalten und zu gewährleisten. Erst recht gilt dies für den Grundrechtsschutz der Mitarbeiter und die Menschenrechte. Daran hat sich auch der Präsident des Amtes zu halten.

¹ Bereits am 6. Dezember 2012 einigten sich die Ministerpräsidenten auf einer Ministerpräsidentenkonferenz, dass 500. Reformationsjubiläum 2017 mit einem bundesweiten Feiertag zu begehen. Die einzelnen Landesregierungen haben inzwischen ihre Feiertagsgesetze angepasst und den 31.10.2017 als gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, so auch der Freistaat Bayern.

Somit hatte das Europäische Patentamt 5 Jahre Zeit der Öffentlichkeit gegenüber mitzuteilen, dass dieser Tag entgegen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland kein Feiertag im Sinne des EPÜ darstellt und Regel 134 EPÜ nicht anwendbar ist. Die Verkündung am 15.09.2017 ist daher überraschend und zudem mit höherrangigem Recht unvereinbar.

² **„Die Reformation hat maßgeblich die Entwicklung eines Menschenbildes gefördert, das von einem neuen christlichen Freiheitsbegriff beeinflusst wurde. Erst danach konnten sich die Aufklärung, die Menschenrechte und die Demokratie im Sinne der Neuzeit entwickeln.“** (Quelle: Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15/5718 vom 16.09.2014)

Hiernach gilt auch für 2018, dass die christlich-religiösen Feiertage Fronleichnam und Allerheiligen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz stehen und dass der Präsident des Amtes, sollte er entscheiden, dass diese Tage fortan ab 2018 als Arbeitstage gelten, neben Verfassungsrecht auch Arbeitsschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland und die Bestimmungen des FTG-Bayern verletzen würde.

VIII. Eingriffsrechtfertigung

Einfachrechtlich ist Sonn- und Feiertagsarbeit gestattet, wenn die behördlichen Genehmigungen vorliegen und die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind. So ist z. B. anerkannt, dass etwa zum Schutz von Grundrechten und sonst gewichtigen Rechtsgütern der Bürger oder der Gemeinschaft in Rettungsdiensten, bei Feuerwehr, Polizei, in der gesamten medizinischen Versorgung, für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur – neben der Energieversorgung auch die Sicherung der Mobilität (Autostraßen, Bahnen, Busse, Luftverkehr) an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf.

In einigen Abteilungen des Amtes mag es durchaus gerechtfertigt sein, dass einzelne Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen. Dies gilt aber nicht für alle Mitarbeiter der Organisation.

Aber weder liegt eine behördliche Genehmigung dahingehend vor, dass alle Mitarbeiter im Amt an bestimmten Feiertagen arbeiten dürfen, noch ist ein höherwertiges Interesse des Europäischen Patentamtes erkennbar, dass es rechtfertigen würde, dass die Mitarbeiter des EPA an einem christlich-religiösen Feiertag im EPA arbeiten sollen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter bei Sonn- und Feiertagsarbeit einen Anspruch auf eine finanzielle Mehrvergütung/Zuschläge bzw. auf einen Ersatzruhetag haben.

IX. Ergebnis:

Mit seiner Entscheidung die Feiertagsbestimmung am 31.10.2017 nicht einzuhalten, unterschreitet der Präsident des Amtes die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz und verstößt gegen

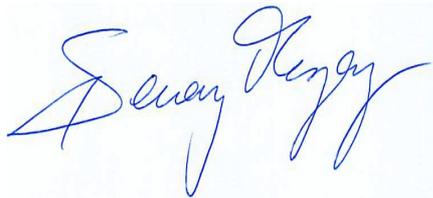
- die Bestimmung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 4 (1)(2) GG, 140 GG i. V. m. 139 WRV
- das Arbeitszeitgesetz und gegen
- das Feiertagsgesetz des Freistaats Bayern

Dies stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den gemäß Artikel 4 GG, 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV garantierten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe dar. Zudem liegt eine Verletzung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetz, sowie der Feiertagsgesetz Bayern vor. Dieser Eingriff ist weder durch höherrangige Interessen der Patenterteilungsverfahren gerechtfertigt, noch ist es wegen den gravierenden Folgen für die Mitarbeiter und die Wirtschaft sowie der Patentanmelder angemessen.

Sollte er tatsächlich für das Jahr 2018 bestimmen, dass Fronleichnam und Allerheiligen Arbeitstage sind, so würde er auch mit dieser Entscheidung gegen die gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Die Entscheidung des Präsidenten des Amtes ist wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland rechtswidrig, da ein Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 1 PPI vorliegt.

München den 25.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Henning', is placed on a light blue rectangular background.